

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2022

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Ich hoffe, Sie konnten diesen Sommer geniessen und vielleicht sogar die eine oder andere kulturelle Veranstaltung besuchen. Nach zwei schwierigen Corona-Jahren läuft der Kulturbetrieb in der Schweiz wieder an. Wir alle haben uns danach gesehnt - und die Kulturschaffenden sind darauf angewiesen.

Wir setzen uns auch für jene ein, die ihr Schaffen über Radio und Fernsehen verbreiten. Die Sendeunternehmen berichten auch dieses Jahr wieder rege über Musik- und Filmfestivals sowie anderes kulturelles Schaffen – mitunter wurden diese Events sogar live übertragen. Für die Schweizer Kulturschaffenden, die wir als deren Genossenschaften und Verein vertreten, ist diese Kulturvermittlung immens wichtig.

«Für die Schweizer Kulturschaffenden, die wir als deren Genossenschaften und Verein vertreten, ist diese Kulturvermittlung immens wichtig.»

Die in Swisscopyright zusammengeschlossenen fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften haben sich dafür gegenüber der vorberatenden Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) eingesetzt, und wir bekräftigen gegenüber dem Stände- und dem Nationalrat: Die Pa. Iv. 19.482 «KMU von der Mediensteuer ausnehmen» ist – wie Ihre Kommission es vorschlägt – klar abzulehnen. Die von der Pa. Iv. geforderte massive Senkung der Abgaben an die SRG und für den Service Public hätte auf das Kulturschaffen in der Schweiz und auf die Künstlerinnen und Künstler gravierende Auswirkungen. Wir appellieren an Sie als Ständerätin und Ständerat: Sagen Sie am 20. September deutlich Nein zur Pa. Iv. 19.482. Unsere Argumente finden Sie auf Seite 2 dieses Sessionsbriefes.

Ein weiteres, für die Verwertungsgesellschaften wichtiges Thema ist das Postulat 22.3675 «Urheberrechte in der Schweiz oder wie man zeitgenössische Kunst für alle zugänglich macht». Darin beauftragt NR Baptiste Hurni den Bundesrat, Fragen zum Urheberrecht und zur Berechnung der Vergütungen zu beantworten. Der Bundesrat lehnt das Postulat ab. Unsere Einordnung finden Sie auf Seite 3.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin
CEO SUISA

NEIN ZUR PARLAMANTARISCHEN INITIATIVE 19.482 «KMU VON DER MEDIENSTEUER AUSNEHMEN»

Nationalrat Fabio Regazzi möchte mittels der Parlamentarischen Initiative 19.482 «KMU von der Mediensteuer ausnehmen» allen Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten die Radio- und TV-Gebühr erlassen. Hierfür soll der Artikel 68 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) geändert werden. Somit würden rund 99% der Schweizer Unternehmen gar nichts mehr beitragen zur Finanzierung von Information und Kultur. Das ist schädlich und nicht gerechtfertigt.

Am 16. August hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) die Parlamentarische Initiative 19.482 «KMU von der Mediensteuer ausnehmen» behandelt. Sie lehnt diese mit 8 zu 4 Stimmen klar ab. Der Entscheid ist folgerichtig.

Eine grosse Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz profitiert bereits vom revidierten Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), das am 14. Juni 2015 vom Schweizer Stimmvolk angenommen wurde¹:

- Rund 75% der Unternehmen bezahlen keine Radio- und TV-Gebühren.
- 9% bezahlen weniger Gebühren als vorher der Revision.

Die Pa. Iv. 19.482 will viel weiter gehen: Über 99% der Schweizer Unternehmen haben weniger als 250 Mitarbeitende². Die Pa. Iv. 19.482 würde also bewirken, dass künftig weniger als 1% der Schweizer Unternehmen Radio- und TV-Gebühren bezahlen. Das hätte für die SRG und vor allem auch für die Schweizer Kulturschaffenden gravierende Folgen.

Es hiesse auch: Das Parlament würde faktisch die Radio- und TV-Gebühren für Unternehmen abschaffen.

Zur Erinnerung: Am 4. März 2019 hatte das Schweizer Stimmvolk die «No Billag»-Initiative mit 71,6% sehr deutlich abgelehnt. Das ist auch ein Ja zu kulturellem Schaffen, das nicht umsonst sein darf, und es ist ein Ja zum Service-Public-Auftrag der SRG. Gerade die Programme der SRG

werden von der Schweizer Bevölkerung als kompetent und qualitativ hochstehend angesehen, wie 2021 [eine Studie des Forschungsinstituts Publicom](#) ergab. Verlässliche, gut recherchierte Informationen sind nicht zuletzt auch für die Wirtschaft wichtig. Würde das Parlament das Anliegen der Pa. Iv. zum Gesetz machen, so würden die gewählten Volksvertreter einen aktuellen und klaren Volksentscheid beiseite legen.

Musik für das Wohlbefinden von Kunden/innen und Mitarbeitenden

Unternehmen investieren, um die Arbeitsatmosphäre für die Mitarbeitenden zu verbessern und damit die Produktivität zu steigern. Dazu gehören etwa betriebliches Gesundheitsmanagement, eine ansprechende Innenausstattung – und in vielen Betrieben auch die Möglichkeit, bei der Arbeit Radio zu hören. Erwiesenermassen kann Musikhören bei der Arbeit positive Effekte auslösen. Entsprechend nutzt auch ein Grossteil der Schweizer Unternehmen Musik im Hintergrund – nicht nur in Räumlichkeiten, die für Kunden/innen zugänglich sind. Und viele Unternehmen setzen auch TV ein – auch hier nicht nur in Bereichen, die für Kunden zugänglich sind, sondern auch in Pausenräumen, Kantinen etc.

Radio- oder TV-Sendungen werden also auch von den Unternehmen genutzt – und zwar durchaus so, dass es nicht nur den Angestellten, sondern auch dem Profit des Unternehmens dient. Dass nun die Sendeunternehmen nicht mehr bezahlt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es verstösst gegen alle Markt- und Fairness-Regeln.

Der Nationalrat hatte die Pa. Iv. 19.482 am 15. März dieses Jahres angenommen. Nun liegt es am Ständerat, diesen (erneuten) Angriff auf die Radio- und TV-Sender und damit auch auf die Kulturschaffenden abzulehnen. Die KVF-S hat das Begehren im April 2021 mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Am 16. August 2022 bekräftigte sie diesen Entscheid mit demselben Stimmenverhältnis.

Im Namen der Schweizer Kulturschaffenden bitten wir Sie, geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte, ihrer vorberatenden Kommission zu folgen und die Pa. Iv. 19.482 abzulehnen.

¹ Quelle: Bundesamt für Kommunikation BAKOM, «Faktenblatt 1 zur RTVG-Revision: Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen»: https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/2015/03/faktenblatt_-_dieneueabgabefuerradioundfernsehen.pdf.download.pdf/faktenblatt_-_dieneueabgabefuerradioundfernsehen.pdf

² Quelle: Bundesamt für Statistik Bfs: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/kmu.html#:~:text=%C3%9Cber%2099%25%20aller%20Unternehmen%20in,mit%20weniger%20als%20250%20Besch%C3%A4ftigte.>

POSTULAT 22.3675 «URHEBERRECHTE IN DER SCHWEIZ ODER WIE MAN ZEITGENÖSSISCHE KUNST FÜR ALLE ZUGÄNGLICH MACHT»

In seinem Postulat 22.3675 beauftragt Nationalrat Baptiste Hurni den Bundesrat, einen Bericht über die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgesetz zu erstellen. Im Zentrum stehen dabei die Schutzdauer im Urheberrecht und die Vergütungen für Konzerte. Der Bundesrat lehnt das Postulat richtigerweise ab.

Nationalrat Baptiste Hurni möchte Fragen zum Urheberrecht und zur Berechnung der Vergütungen geklärt wissen. Es solle erläutert werden, ob die Vergütungen, die nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers erhoben werden, die Berücksichtigung zeitgenössischer Werke erschweren. Weiter sei die Vorgehensweise der Berechnungen für die Urheberrechtsvergütungen zu erläutern und darzulegen, ob diese immer voll und ganz gerechtfertigt seien.

Als Spezialisten und Beauftragte im Bereich des Vollzugs des Urheberrechtes sehen auch die Mitglieder von Swisscopyright keinen Handlungsbedarf. Die Gründe dafür:

Schutzdauer: bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberinnen resp. Urheber

Gemäss Art. 29 Abs. 2 Buchstabe b des Urheberrechtsgesetzes (URG) ist ein musikalisches Werk bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers geschützt. Diese Bestimmung gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen und Kritik: Der Zugang zu musikalischen, literarischen und anderen Werken würde erschwert, es schade der Kreativität etc.

Dank der Schutzfrist können auch die Erbinnen und Erben der Urheber/innen von deren kreativer Arbeit profitieren. Interessanterweise stellt sich die Frage nicht, weshalb Häuser, Autos, Aktien etc. in den meisten Fällen zeitlich unbeschränkt vererbt werden, wohingegen im Urheberrecht die Dauer auf 70 Jahre nach dem Tod der Urheber/innen beschränkt ist.

Wie der Bundesrat zudem in seiner Antwort vom 24. August 2022 auf das Postulat schreibt, würde eine Beschränkung des Urheberrechts auf Lebzeiten des Urhebers internationalen Vereinbarungen widersprechen. Dies hätte laut dem Bundesrat zur Folge, dass die Schweiz bei einer solchen Limitierung gar aus der WTO austreten müsse, was nicht realistisch sei.

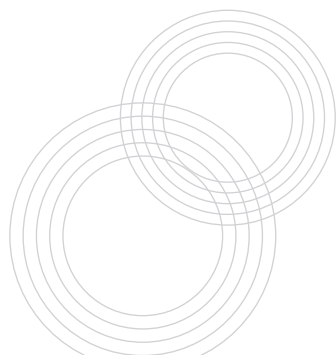
Tarife werden zusammen mit den Nutzerverbänden ausgehandelt

Das Postulat sollte auch klären, wie die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ihre erhobenen Entschädigungen genau berechnen und ob diese Entschädigungen immer gerechtfertigt seien. Swisscopyright betont: Die Tarife werden regelmässig zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden neu verhandelt. Das dient den Interessen sowohl der Kulturschaffenden wie auch der Nutzer/innen. Über den Tarif entscheidet die paritätisch besetzte Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK). Sind sich die Verhandlungsparteien uneinig, kann der Entscheid der ESchK vor Bundesverwaltungsgericht gezogen werden, in letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats

Der Bundesrat sieht denn auch keinen Grund, in den Markt einzugreifen. Er sieht auch keinen Handlungsbedarf für Massnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zu zeitgenössischen Bühnenwerken. In diesem Bereich herrsche Wettbewerb, zudem sei es bereits eines der Kernziele der Kulturförderung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, den Zugang insbesondere zur zeitgenössischen Kultur sicherzustellen.

«Der Bundesrat sieht denn auch keinen Grund, in den Markt einzugreifen. Er sieht auch keinen Handlungsbedarf für Massnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zu zeitgenössischen Bühnenwerken.»



ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 80'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch